

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

39 F 239/23 SO

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019,
wohnhaft -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker, Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken
Gerichtsfach: 184 LG

2. Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

3. Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken
Geschäftszeichen: 471/2023-AN
Gerichtsfach: 13

4. Regionalverband Saarbrücken FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales,
Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken
Geschäftszeichen: 51.22.08.64901

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal am 26.11.2024 beschlossen:

Die Anträge des Kindesvaters vom 9.4.2024 und 5.6.2024, die dem beteiligten Kind Nicolas Jäckel bestellte Verfahrensbeistandin Frau Rechtsanwältin Spang-Heidecker zu entpflichten, wird zurückgewiesen.

Gründe

Eine durch das Gericht bestellte Verfahrensbeistandin kann unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 4 FamFG entpflichtet werden.

Da die Verfahrensbeistandin selbst keinen Antrag auf Entpflichtung gestellt hat, kommt eine Entpflichtung nur unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 4 Satz 2 Nummer 2 FamFG in Betracht.

Nach § 158 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 FamFG hebt das Gericht die Bestellung der Verfahrensbeistandin auf, wenn die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

Der Aufhebungstatbestand kommt nur im Ausnahmefällen in Betracht und ist restriktiv auszulegen. Denn die Verfahrensbeistandin unterliegt im Gegensatz zu dem Pfleger nach dem BGB nicht der Aufsicht des Gerichts, sondern ist als „Anwältin des Kindes“ dessen einseitige Interessenvertreterin, die ihre Aufgaben engagiert, eigenständig und frei von Weisungen wahrnimmt (vgl. Sternal/Schäder, 21. Aufl. 2023, FamFG § 158 Rn. 40, beck-online).

Als Beispiele für eine Gefährdung der Interessen des Kindes nennt der Gesetzgeber die Fälle, in denen die Verfahrensbeistandin ihre Tätigkeit krankheitsbedingt nicht fortführen kann, sie nur ganz unzureichend oder sehr unzuverlässig tätig wird oder ihre Aufgaben in einer die Kindesinteressen offenkundig und erheblich verkennenden oder missachtenden Weise wahrnimmt (vgl. BT-Drs. 19/23707, 53).

Eine Gefährdung der Interessen des Kindes vermag das Gericht durch die bisherige Tätigkeit der Verfahrensbeistandin in dem Verfahren nicht zu erkennen. Unter Anlegung des weiten Maßstabes, wie eine Verfahrensbeistandin eigenverantwortlich ihre Tätigkeit im Interesse des Kindes gestalten darf, liegen keine Umstände vor, die die Tätigkeit der Verfahrensbeistandin als unzureichend oder unzuverlässig bewerten lassen. Dies gilt auch für die vom Kindesvater erhobenen Beanstandungen, dass die Verfahrensbeistandin nicht öfter das Gespräch mit ihm gesucht hat. Der Kindesvater hat durch zahlreiche zur Gerichtsakte gelangte Schreiben, in denen er seine Bewertung des Geschehens in der Vergangenheit kleinteilig ausführt, seine Sicht der Dinge allen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht. Die Verfahrensbeistandin kann eigenverantwortlich ohne gerichtliche Weisung entscheiden, ob sie weitere Gespräche mit dem Kindesvater für notwendig erachtet, um seine Sicht auf das Geschehen verstehen zu können.

Eine Gefährdung der Kindesinteressen durch die Arbeit der Verfahrensbeistandin ist zur Überzeugung des Gerichts nicht erkennbar.

Die Voraussetzungen für eine Entpflichtung der Verfahrensbeistandin liegen nicht vor. Die hierauf gerichteten Anträge des Kindesvaters waren zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung ist mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar.

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Beglubigt
Saarbrücken, 28.11.2024

Hubertus
Hubertus, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

